

Verkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen durch die Hochschule Offenburg

1. Allgemeines

1.1. Für das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber (im folgenden „AG“ genannt) und der Hochschule Offenburg (HSO) (im folgenden Auftragnehmer „AN“ genannt) gelten die folgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden.

1.2. Mit der Annahme des Angebotes des AN durch den AG erkennt der AG diese Bedingungen an. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des AG, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, gelten nur, wenn sie vom AN im Rahmen der Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Es genügt insofern nicht, wenn der AG in der Angebotsanforderung oder in der Beauftragung auf seine Allgemeine Geschäftsbedingungen verweist und der AN die Beauftragung ohne ausdrückliche Bezugnahme auf die abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des AG bestätigt.

1.3. Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser AVB rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die rechtsunwirksame Bestimmung soll in diesem Falle durch die entsprechende gesetzliche Bestimmung ersetzt werden.

2. Gegenstand und Durchführung des Auftrags

2.1. Der Gegenstand des Auftrags wird in dem jeweiligen Angebot festgelegt. Abweichungen im Rahmen der Beauftragung bedürfen der schriftlichen Bezugnahme in der Auftragsbestätigung des AN.

2.2. Die zwischen den Parteien ausgetauschten Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und sonstige Eigenschaftsbeschreibungen sowie sonstige Informationen für die Durchführung des Auftrages sind nur Gegenstand dieses Angebots/Auftrags, wenn diese ausdrücklich schriftlich einbezogen bzw. vereinbart wurden. Eine Bezugnahme auf Normen oder vereinbarte Spezifikationen allein beinhaltet lediglich eine nähere Waren- bzw. Leistungsbezeichnung und keine Übernahme besonderer Garantien.

2.3. Der AN führt den Auftrag mit der ihm üblichen Sorgfalt und sachgemäß nach dem ihm bekannten Stand der Technik durch. Der AN übernimmt keine Gewähr dafür, dass ein konkretes Forschungs- und Entwicklungsergebnis erreicht wird, die Ergebnisse wirtschaftlich oder technisch verwertbar oder frei von Rechten Dritter sind.

2.4. Der AN hat das Recht, die Leistung durch Mitglieder nach dem Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg erbringen zu lassen. Außerdem ist er berechtigt, Teile der Leistung mit Zustimmung des AG an Dritte zu vergeben. Diese Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

2.5. Erkennt der AN, dass der Auftrag in der vereinbarten Zeit und/ oder zu dem vereinbarten Entgelt nicht durchgeführt werden kann, treffen die Vertragspartner über die Fortsetzung der Arbeiten und die Kostentragung eine zusätzliche Regelung.

2.6. Die Vertragserfüllung seitens des AN steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

3. Preise, Zahlungsweise

3.1. Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Der AG hat anfallende Steuern - wie ausländische Quellensteuer, Gebrauchssteuer, Vermögenssteuer, Verbrauchssteuer, Dienstleistungssteuer oder ähnliche Steuern, Zölle und sonstige Abgaben zu zahlen. Falls der AN verpflichtet ist, solche Steuern zu zahlen, hat der AG diese sowie alle zugehörigen Kosten bzw. Aufwendungen, Zinsen und Bußgelder dem AN zu ersetzen.

3.2. Der AG ist verpflichtet, dem AN alle zur ordnungsgemäßen Rechnungsstellung erforderlichen Angaben und Informationen zu übermitteln.

3.3. Die Zahlung durch den AG erfolgt, falls nicht anders vereinbart, nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung rein netto.

3.4. Lieferungen an Besteller aus der Europäischen Union sind steuerfrei, wenn die Voraussetzungen nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz gegeben sind. Kommt der Besteller seiner Nachweispflicht (sogenannte Gelangensbestätigung) zum Erhalt der Ware bzw. Beförderung der Ware in ein Land der Europäischen Union nicht nach, so sind wir verpflichtet, die deutsche Umsatzsteuer dem Besteller in Rechnung zu stellen.

4. Vorbestehendes geistiges Eigentum

4.1. Jeder Vertragspartner bleibt Inhaber seines zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bestehenden geistigen Eigentums (geschützt und ungeschützt).

4.2. Der AG gewährt dem AN an dem zur Durchführung des Auftrages notwendigen vorbestehenden geistigen Eigentum für die Dauer und Zwecke des Auftrags ein unentgeltliches, nichtübertragbares, unterlizenzierbares, nichtausschließliches Nutzungsrecht.

4.3. Soweit der AG für die vertragsbezogene Verwertung der Arbeitsergebnisse entsprechend dem Auftrag zwingend durch den AN eingebrachtes geistiges Eigentum benötigt, ist der AN auf Wunsch des AG bereit, dem AG hierfür - soweit keine Rechte Dritter entgegenstehen - ein nichtausschließliches Nutzungsrecht zu marktüblichen Bedingungen anzubieten, sofern die Anfrage des AG innerhalb von 6 Monaten ab Auftragsende bzw. im Fall eines Werkvertrages ab Abnahme erfolgt. Die Einzelheiten werden zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich in einer separaten schriftlichen Vereinbarung festgelegt.

5. Arbeitsergebnisse/Erfindungen/Schutzrechte/Benutzungsrechte

5.1. Die Arbeitsergebnisse, die im Rahmen der Durchführung des Auftrags entstanden sind, stehen - mit Ausnahme der schutzrechtsfähigen Arbeitsergebnisse gemäß Ziffer 5.3,

insbesondere Erfindungen - entsprechend der nachfolgenden Regelungen mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung dem AG zur Verfügung.

5.2. (Urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnisse) Sind die Arbeitsergebnisse bezogen auf den Auftragsgegenstand, soweit sie dem AN zustehen, durch Urheberrechte geschützt, räumt der AN dem AG ein nichtausschließliches, auf den Auftragsgegenstand beschränktes, zeitlich und örtlich uneingeschränktes und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein.

5.3. (Gewerbliche Schutzrechte) Alle im Rahmen der Durchführung des Auftrags durch Mitarbeiter des AN erzielten und durch gewerbliche Schutzrechte schutzfähigen Arbeitsergebnisse stehen ausschließlich dem AN zu. Der AN wird, wenn er diesbezügliche gewerbliche Schutzrechte anmeldet, den AG hierüber unterrichten. Benutzungshandlungen hinsichtlich der vom AN erlangten Informationen und Gegenstände begründen kein Vorbenutzungsrecht nach § 12 PatG. Auf Wunsch des AG ist der AN innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Anmeldung zum gewerblichen Schutzrecht nach Maßgabe näherer Vereinbarung bereit, dem AG Benutzungsrechte zu marktüblichen Bedingungen an seinen bei Durchführung des Auftrags erzielten gewerblichen Schutzrechten einzuräumen.

5.4. In jedem Fall behält der AN an den Arbeitsergebnissen ein nichtausschließliches, unterlizenzierbares, unentgeltliches, zeitlich, örtlich und sachlich unbeschränktes Nutzungsrecht. Den Erfindern des AN verbleibt gemäß § 42 Nr. 3 ArbNErFG jeweils ein nichtausschließliches Recht zur Benutzung an den bei der Durchführung des Auftrags von ihnen erzielten Erfindungen, im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit.

5.5. Abweichend von Ziffer 5.2 (urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnisse) erfolgt bei Werkverträgen die Nutzungsrechtseinräumung an urheberrechtlich geschützten Werken (insbesondere Zeichnungen, Entwürfe und Pläne) sowie Computerprogrammen nach § 69 UrhG nur, soweit die Erstellung bzw. Entwicklung dieser urheberrechtlich geschützten Werke bzw. Computerprogramme unmittelbar das geschuldete Werk oder ein Teil hiervon ist.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Der AN behält sich an allen gelieferten Sachen das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgelts vor.

6.2. Im Falle der Weiterveräußerung gelieferter Sachen oder deren Verarbeitung oder Einbau in ein Grundstück tritt der AG bereits jetzt die ihm im rechtlichen Zusammenhang mit der Weiterveräußerung, der Verarbeitung oder dem Einbau zustehende Gegenforderung bis zur Höhe des unbeweglichen Anteils des AN zustehenden Entgelts zur Sicherung des Anspruchs des AN auf Entgelt aus diesem Vertragsverhältnis ab.

6.3. Zahlungen, die nicht an den AN weitergeleitet werden, finden auf den nicht an den AN abgetretenen Teil von Forderungen Anrechnung, sofern der Zahlende nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt. 6.4. Soweit Forderungen an den AN abgetreten sind, ist der AG zu jeder Auskunft und Aushändigung von Unterlagen an den AN verpflichtet. Der AG ist bis auf jederzeitigen Widerruf zur Einziehung der Forderung für den AN ermächtigt; die Einziehungsberechtigung des AN bleibt hiervon unberührt.

7. Leistungstermine

7.1. Angegebene Leistungstermine sind unverbindlich und nur dann bindend, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird.

7.2. Sofern nichts Abweichendes im Auftrag geregelt ist, beginnt die Leistungsfrist mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor Beibringung der vom AG ggf. zu liefernden Proben, Unterlagen, Nachweise, Genehmigungen und sonstigen Formalitäten.

7.3. Annahmeverzug durch den AG Der AN darf dem AG schriftlich eine angemessene Frist zur Annahme der Leistung setzen, falls dieser zur Leistungszeit die Leistung nicht annimmt. Nach Fristablauf kann der AN vom Vertrag durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Das Recht des AN, die vertraglich vereinbarte Vergütung zu verlangen, bleibt unberührt.

8. Haftung

8.1. Der AN haftet nur für durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verursachte Sach- und Vermögensschäden.

8.2. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haftet der AN für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei Vorliegen von einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf vorhersehbare, vertragstypische und unmittelbare Schäden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen der Vertragspartner schützen, die ihnen nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren sind. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen durfte.

8.3. Die Haftungsbeschränkungen/-ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigen Verhaltens, aus der Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.4. Der AG stellt den AN von Ansprüchen Dritter, die in Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung stehen, frei, es sei denn, die Haftung beruht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des AN.

8.5. Soweit die Haftung des AN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Vertreter, der Mitarbeiter und anderer Erfüllungsgehilfen des AN.

9. Vertragsstrafe

Eine Vertragsstrafe bzw. pauschalierter Schadenersatz ist ausgeschlossen und wird nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Verkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen durch die Hochschule Offenburg

10. Bei Werkverträgen gilt

10.1. (Untersuchungs- und Rügepflicht) Die Rechte des AG bei einer nicht vertragsgemäßen Lieferung/Leistung setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 HGB) ordnungsgemäß nachgekommen ist.

10.2. (Abnahmeverpflichtung des AG) Die Lieferung/Leistung ist, wenn sie geringfügige, unwesentliche Mängel aufweist, vom AG unbeschadet der in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten Rechte entgegenzunehmen und abzunehmen. Hat der AG die Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit der Benutzung als erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

10.3. (Nacherfüllung, Ersatzlieferung/-leistung, Rücktritt, Schadensersatz)

10.3.1. Im Falle eines Mangels ist der AN nach seiner Wahl zur Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung/-leistung berechtigt.

10.3.2. Ist die Nacherfüllung für den AN unzumutbar oder wird sie vom AN verweigert, verzögert sich die Nacherfüllung über eine angemessene Nachfrist hinaus oder schlägt sie fehl, so ist der AG nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln sind ausgeschlossen. Die Regelungen in Nr. 8 bleiben hiervon unberührt.

10.4. (Minderung) Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem AG lediglich ein Recht zur Minderung der Vergütung zu.

11. Vertraulichkeit/Veröffentlichung

11.1. Alle Unterlagen und Informationen, die die Vertragspartner bei der Durchführung des Auftrages vom jeweils anderen Vertragspartner erhalten und als vertraulich gekennzeichnet sind, sind Dritten gegenüber bis drei Jahre nach Vertragsende vertraulich zu behandeln.

11.2. Als Dritte gelten nicht die Angehörigen von Organen der HSO sowie die Mitglieder der HSO nach den Vorschriften des Landes Hochschulgesetzes Baden-Württemberg.

11.3. Mündliche Informationen sind nur dann gemäß der oben stehenden Vertraulichkeitspflichten als vertraulich zu behandeln, wenn diese bei der Mitteilung als vertraulich bezeichnet und anschließend schriftlich zusammengefasst, als vertraulich gekennzeichnet und innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung an den anderen Vertragspartner übermittelt werden.

11.4. Die oben genannte Vertraulichkeitsverpflichtung besteht nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen/Gegenstände • allgemein bekannt sind oder • ohne Verschulden des empfangenden Vertragspartners allgemein bekannt werden oder • von einem Dritten ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit erlangt wurden oder werden oder • beim empfangenden Vertragspartner bereits vorhanden sind oder • vom empfangenden Vertragspartner unabhängig von der Mitteilung eigenständig entwickelt worden sind oder entwickelt werden oder • aufgrund Gesetzes oder behördlicher/richterlicher Anordnung zu offenbaren sind oder ein gesetzliches Veröffentlichungsrecht nicht beschränkt werden kann.

11.5. Der AG ist damit einverstanden, dass der AN die im Rahmen des Auftrages erzielten Arbeitsergebnisse veröffentlicht. Veröffentlichungen, die vertraulich zu behandelnde Informationen und Gegenstände des AG enthalten, bedürfen der Zustimmung des AG, wobei die Zustimmung nicht unbillig verweigert werden darf. Widerspricht der AG einer ihm vorgelegten Veröffentlichung nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Unterlagen, gilt seine Zustimmung als erteilt. Soweit Akademische Abschlussarbeiten, Promotions- oder Habilitationsvorhaben betroffen sind, wird der AG die rechtlichen Verpflichtungen und berechtigten Interessen des AN bzw. der Kandidaten, Doktoranden oder Habilitanden berücksichtigen. Bei der gegenseitigen Abstimmung zur Veröffentlichung erkennt der AG an, dass im Rahmen des Projekts erstellte Akademische Abschlussarbeiten, Promotions-/Habilitationsarbeiten innerhalb vorgegebener Frist zu erstellen bzw. zu veröffentlichen sind. Dabei ist den Geheimhaltungsinteressen des AG soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

12. Höhere Gewalt

Jede Partei hat für die Nichterfüllung einer ihrer Pflichten nicht einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Hinderungsgrund oder insbesondere auf einem der folgenden Gründe beruht: unerwartete Pandemien, Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Beschlagnahme oder sonstige behördliche Maßnahmen, allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkung des Energieverbrauches, Arbeitsstreitigkeiten oder wenn Vertragswidrigkeiten von Zulieferern auf einem dieser Gründe beruhen.

13. Kündigung des Auftrags

13.1. Der Auftrag kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund, ohne eine Kündigungsfrist einhalten zu müssen, beendet werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

13.2. Als Wichtiger Grund gilt unter anderem, wenn die Auftragsdurchführung für mehr als 6 Monate wegen Höherer Gewalt gemäß Ziffer 12 verhindert ist.

13.3. Im Falle der Kündigung des Projektes nach 13.1 führt der AN ab dem Zeitpunkt der Beendigung keine weiteren Vertragsleistungen mehr durch. Der AN wird dem AG jedoch einen Abschlussbericht über die bis zum Zeitpunkt der Beendigung erzielten Arbeitsergebnisse übermitteln. Der AG wird dem AN alle bis zum Zeitpunkt der Beendigung erbrachten Leistungen vergüten. Zudem erstattet der AG dem AN über diesen Zeitpunkt hinaus diejenigen Aufwendungen, die in Ansehung der Auftragsdurchführung und zur Erfüllung von Rechtspflichten noch anfallen (insbesondere Personalkosten), es sei denn, der AN unterlässt es pflichtwidrig, für deren rechtzeitige Beendigung Sorge zu tragen.

13.4. Bei Werkverträgen gilt § 649 BGB ergänzend.

14. Verjährung

14.1. Grundsätzlich verjähren Ansprüche aus diesem Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

14.2. Abweichend von Ziffer 14.1 verjähren Ansprüche wegen Mängeln des Vertragsgegenstandes gemäß § 634 a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BGB, ein Jahr ab dem Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist. Dies gilt auch für Mangelfolgeschäden, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

14.3. Ebenfalls abweichend von Ziffer 14.1 beträgt die Verjährung für sonstige Ansprüche wegen der Verletzung nicht mangelbezogener Schutzpflichten zwei Jahre ab dem Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden oder es sich um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

14.4. Eine Hemmung der Verjährung wegen laufender Verhandlungen gemäß § 203 Satz 1 BGB setzt voraus, dass der AG die von ihm behaupteten Ansprüche schriftlich geltend macht. Soweit nicht ausdrücklich in diesen AVB bestimmt, sind alle weiteren vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche gegen den AN, insbesondere auf Rücktritt, Minderung oder Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Lieferungs-/Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, ausgeschlossen.

15. Sonstiges

15.1. Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nebenabreden dieses Auftrages mit Anlagen sowie zu diesen AVB bedürfen der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

15.2. Alle vorhergehenden Vereinbarungen zum Auftragsgegenstand zwischen den Vertragspartnern werden durch diesen Vertrag ersetzt; mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.3. Der AG ist nur zur Aufrechnung hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen berechtigt. Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG nur zu, soweit sie auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

6. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

16.1. Erfüllungsort ist die Hochschule Offenburg (HSO), Badstraße 24, 77652 Offenburg.

16.2. Für alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sich ergebenden Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Offenburg. Es gilt deutsches Recht, nicht hingegen das UN-Kaufrechtsübereinkommen.

17. Datenverarbeitung

Der AN ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den einschlägigen deutschen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehende Daten zu verarbeiten. Der AN verpflichtet sich zur Wahrung des Datengeheimnisses entsprechend der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Landesdatenschutzgesetz BW (LDStG) bzw. dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Er sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten Beschäftigten schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichtet, soweit sie nicht ohnehin tarif- oder individualvertraglich oder aus anderen Rechtsgründen zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet sind. Sofern im Rahmen der Auftragsabwicklung personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet werden, wird auf Anforderung des AG gesondert ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag abgeschlossen.

18. Compliance (Ethik und Korruptionsprävention)

Die Vertragsparteien sind zur Einhaltung der deutschen Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere der einschlägigen Antikorruptionsvorschriften verpflichtet. Außerdem verpflichten sich die Vertragsparteien zu einem verantwortungsvollen und ethischen Verhalten gegenüber Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, Gesellschaft und Umwelt. Darüberhinausgehende Regelungen einer Vertragspartei in Verbindung mit Ethik und Korruptionsprävention bedürfen zu ihrer Anwendung auf die andere Vertragspartei der ausdrücklichen vertraglichen Einbeziehung in den Auftrag.

Hochschule Offenburg (HSO) Juni 2022